Bundesverband
der Deutschen
Gießerei-Industrie (BDG)

Sohnstraße 70
40237 Düsseldorf
www.bdguss.de

Stellungnahme

im Rahmen der Verbändeanhörung zu den überarbeiteten Fassungen von Artikelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie

(Bearbeitungsstand: 08.07.2025)

Wir bedanken uns für die Bereitstellung der überarbeiteten Entwürfe des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) in deutsches Recht. Die Möglichkeit, im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen, begrüßen wir ausdrücklich und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die mittelständisch geprägte deutsche Gießerei-Industrie ist ein zentraler Pfeiler der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und trägt maßgeblich zur Stabilität und Prosperität unseres Landes bei. Sie ist mit rund 70.000 Beschäftigten nicht nur ein bedeutender Arbeitgeber und Steuerzahler, sondern auch ein wesentlicher Akteur in der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen. Die deutsche Gießerei-Industrie ist innovativ, dynamisch und als typische KMU-Branche das Rückgrat der deutschen Industrieproduktion. Deutsche Gießereien gehören zu den weltbesten ihrer Zunft und setzen die globalen Maßstäbe hinsichtlich ihrer Prozesse, sodass sie beim Energie- und Materialeinsatz höchst effizient sind. Die hauptsächliche Verwendung von Schrotten macht sie zum Musterbeispiel für eine seit Jahrzehnten praktizierte Circular Economy.

Die Mehrzahl der mittelständischen Gießereien unterliegt den Anforderungen der novellierten EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED). Dem kontinuierlichen Fortschritt bei der Entwicklung technischer Lösungen zur Minderung von Umweltauswirkungen trägt die IED zweifellos Rechnung. Es kommt aber nun darauf an, die äußerst ambitionierten Vorgaben mittelstandstauglich umzusetzen. KMU verfügen in der Regel nicht über gut ausgestattete Stabsabteilungen, welche die umweltrechtliche Compliance umfänglich managen. Vielmehr findet die Befassung mit den immer komplexer werdenden Regelwerken im operativen Bereich der Betriebe statt.

Es ist jetzt bereits absehbar, dass die Änderungen der IED einen erheblichen finanziellen Mehraufwand und umfangreiche zusätzliche administrative Belastungen für die Anlagenbetreiber generieren. Gleichzeitig steht unsere energieintensive Branche großen Herausforderungen in einem kritischen weltwirtschaftlichen Umfeld sowie der Notwenigkeit der Transformation gegenüber. Jegliche nationale Regulierung, die über die europäischen Vorgaben hinausgeht, mündet zwangsläufig in einen standortspezifischen Nachteil für die in Deutschland fest verwurzelten Unternehmen.

Unsere Hauptforderung lautet deshalb:

1:1-Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht!

Keine darüber hinaus gehenden nationalen Anforderungen.

Keine dadurch entstehenden neuen Bürokratiebelastungen.

Kein Beharren auf obsoleten Regelungen.

Nachfolgend führen wir unsere entsprechenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Einzelnen auf.

Überarbeitungsvorschläge zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- **Zu § 5 BImSchG – Betreiberpflichten**

Die in § 5 Abs. 4 vorgesehene **Regelung zur Nutzung erneuerbarer Energien** entspricht zwar einer Anforderung der IED, ist aus unserer Sicht jedoch bereits durch bestehende energierechtliche Vorgaben abgedeckt und ist daher zu streichen

Die vorgesehene Erweiterung um die Themen Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, effiziente Verwendung von Ressourcen und Wasser sowie Umweltmanagementsysteme (UMS) für IED-Anlagen wirft zusätzliche Umsetzungsfragen auf. Insbesondere ist unklar, wie die zuständigen Behörden diese Anforderungen in der Praxis kontrollieren sollen, ohne dass es zu Unsicherheiten oder bürokratischen Mehrbelastungen kommt.

- **Zu §§ 7, 12, 17, 48 BImSchG – Ausnahmekatalog vervollständigen**

Der Ausnahmekatalog sollte dringend erweitert werden – insbesondere um **Kriterien wie den geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen.** Zudem sind ergänzende Ausnahmeregelungen für Krisensituationen erforderlich, um die Flexibilität und Praxistauglichkeit der Regelungen zu stärken.

- **Zu § 7a BImSchG – Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, Verordnungsermächtigung**

In § 7a (und § 48) BImSchG fehlt die Ermächtigungsgrundlage für den Gesetzgeber zur Zulassung von Ausnahmen (innerhalb und außerhalb) der Emissionsbandbreiten und Umweltleistungsbandbreiten. Diese Regelungen sollten dringend wieder eingeführt werden.

Der alte § 7 Abs. 1b BImSchG ist gestrichen worden. Jetzt enthalten §§ 7a und 48 BImSchG-Entwurf nur noch eine Ermächtigung für Behörden, solche Ausnahmen zuzulassen (§ 12a Abs. 2 BImSchG).

Der geltende § 7 Abs. 1b lautet wie folgt:

„Abweichend von Absatz 1a

1.können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn […]

2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn […]“

Somit können nach geltendem Recht sowohl in der Rechtsverordnung Ausnahmen festgelegt werden (Nr. 1), als auch die Behörde ermächtigt werden, Ausnahmen festzulegen (Nr. 2). Im Entwurf ist nur noch die Möglichkeit gegeben, dass die Behörde ermächtigt wird, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Es ist unverständlich, dass der Gesetzgeber den Weg für Ausnahmen per Rechtsverordnung nicht mehr zulassen will. Denn es ist notwendig, dass solche Ausnahmen auch schon durch allgemein bindende Vorschriften in einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift generell erlassen werden. Damit wird der Vollzug entlastet, der ansonsten in einem aufwendigen Verfahren diese Ausnahmeanträge zu prüfen hätte.

Es ist bereits heute absehbar, dass die unrealistisch niedrigen Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für Gießereien selbst mit fortschrittlichster Technik nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund müssen alle nach der IED zulässigen Ausnahmen auch in Deutschland nutzbar sein.

§ 7a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sollte gestrichen werden.

In § 7a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird eine Verordnungsermächtigung erteilt für den „Einsatz von materiellen Ressourcen…“

Diese Ermächtigung ist überflüssig, da bereits in der folgenden Nummer (§ 7a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) eine Ermächtigung besteht, die Umweltleistung der Anlagen zu regeln.

Gemäß der Definition in § 6h BImSchG umfasst der Begriff der „Umweltleistung“ auch die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien und die Wiederverwendung von Materialien. Wir sehen daher in der gesonderten Ermächtigung in Nr. 1 kein regulatorisches „Mehr“, sondern eine überflüssige und im Zweifelsfall auch eine gegenüber der IED überschießende Ermächtigung. Doppelregelungen sollten vermieden werden.

Zudem erscheint uns die Verordnungsermächtigung auch im Vergleich zu der ausführlicheren Definition des § 3 Abs. 6h BImSchG zu breit gefasst, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Verordnungsermächtigung zu genügen.

In § 7a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird bestimmt, dass der Verordnungsgeber ermächtigt wird, „Messungen" der Umweltleistung durch den Betreiber vornehmen zu lassen. Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

„3. die Betreiber von Anlagen ***Messungen oder Berechnungsmethoden, wie etwa die Anwendung von Faktoren,*** *der Umweltleistung…"*

Entsprechend sollte § 6 der 45. BImSchV angepasst werden. Berechnungsmethoden, wie zum Beispiel die Verwendung von Emissionsfaktoren, können ebenso zur Überwachung der Grenzwerte geeignet sein.

Gemäß § 7a Abs. 2 BImSchG muss der Verordnungsgeber innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die **Rechtsverordnung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen anpassen**. Es sollte geregelt werden, dass dem Betreiber keine Nachteile durch eine verzögerte Umsetzung der BVT treffen dürfen. Hierfür sollte daher **eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist** vorgesehen werden, innerhalb der die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt. **Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.**

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Diese müssen faktisch in der Lage sein, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen existierender Anlagen müssen diese konzipiert, geplant, beschafft, errichtet und eingefahren werden. Oftmals bedarf es zudem weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren. Hierfür sind im Regelfall bis zu drei Jahre erforderlich.

- **Zu § 10 BImSchG – Genehmigungsverfahren**

In § 10 Abs. 1 BImSchG (und entsprechend in § 15) sollte nach Satz 3 ein weiterer Satz eingefügt werden, um eine weitere Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen:

„Die Prüfung der nachgereichten Unterlagen muss unverzüglich geschehen, dabei sind Teilprüfungen ausdrücklich zuzulassen."

Diese Regelung ergänzt und unterstützt die neue Verfahrensregel in § 7 der 9. BImSchV.

Der Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 sollte fakultativ ausgestaltet werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den Beteiligten mehr Handlungsspielraum zu geben. Der europäische Rechtsrahmen schreibt **keine zwingende Durchführung eines Erörterungstermins** vor. Demzufolge hat der deutsche Gesetzgeber einen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung von Inhalt und Umfang solcher Termine. Ein Ergebnis der Befragung von 240 Vollzugsbehörden ist gemäß Projektbericht „Schneller zu Anlagengenehmigung" des Nationalen Normenkontrollrates und dem Statistischen Bundesamtes[1], dass im Regelfall auf Erörterungstermine verzichtet werden sollte. Aus diesem Grund sollte bei allen Verfahrensarten ein Erörterungstermin künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. des Antragstellers) stattfinden.

In § 10 Abs. 6a sollte zudem eine **Stichtagsregelung** eingefügt werden, damit die Genehmigungsverfahren zügig abgearbeitet werden können. Bislang müssen die Antragsunterlagen bis zur Erteilung des Genehmigungsbescheids fortlaufend aktualisiert werden. Das bedeutet, dass bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben während des Verfahrens Nachbesserungen erforderlich sind. Um diesen zeitaufwendigen Prozess zu optimieren, wird die Einführung einer Stichtagsregelung vorgeschlagen. Diese könnte an den Zeitpunkt der Vollständigkeitserklärung der Antragsunterlagen geknüpft werden. Eine solche Regelung würde das nachträgliche Einreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Dadurch können potenzielle Neuauslegungen der Unterlagen, die sich aus formaljuristischen Gründen aufgrund von Änderungen ergeben könnten, vermieden werden. Dies würde zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens und zu mehr Planungssicherheit führen.

Die Regelung in § 10 Abs. 8a S. 1 neue Nr. 2 zur **Veröffentlichung einer konsolidierten Übersicht aller Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen** sollte kritisch hinterfragt und geändert werden. Der dadurch generierte zusätzliche bürokratische Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Veröffentlichung.

[1] Schneller zur Anlagengenehmigung Beschleunigungspotenziale aus Sicht der Vollzugsbehörden

Zu § 12a BImSchG – Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Es sollte eine **eindeutige Differenzierung zwischen Neu- und Bestandsanlagen** erfolgen. Verbindliche Spannen für die Umweltleistungswerte sollten klar und ausschließlich für Neuanlagen unmittelbar gelten. Für Bestandsanlagen hingegen ist eine gesonderte Regelung erforderlich. Dabei sollte klargestellt werden, dass bei wesentlichen Änderungen von Bestandsanlagen ebenfalls eine Übergangsfrist von vier Jahren gilt, bevor die neuen Umweltleistungswerte verbindlich anzuwenden sind. Diese Präzisierung würde eine praktikable Übergangsregelung für Bestandsanlagen schaffen und gleichzeitig die Rechtssicherheit für Betreibende stärken.

Insbesondere in § 12a bleibt die Formulierung weiterhin uneinheitlich und unklar. **Begriffe wie Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Umweltleistungsbegrenzungen** sind nicht eindeutig definiert. Zudem weichen sie teilweise von der in der IED verwendeten Begrifflichkeit ab. An dieser Stelle ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe klar definiert sind, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine möglichst einheitliche Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

- **Zu § 20 BImSchG – Untersagung, Stilllegung und Beseitigung**

Die Einfügung des Begriffs „*unverzüglich*" bei Stilllegungen aufgrund von Auflagenverstößen könnte dazu führen, dass Vollzugsbehörden Anlagen auch bei geringfügigen Problemen sofort stillsetzen. Diese Formulierung sollte daher **gestrichen** werden, da die bisherige Regelung ausreicht.

- **Zu § 27 BImSchG – Emissionserklärung**

Die 11. BImSchV sowie § 27 BImSchG sind zu streichen, da sie durch neue europäische Vorgaben bereits abgedeckt sind und keinen zusätzlichen Mehrwert bieten.

Mit der EU-Verordnung 2024/1244 wird ein zentrales, europaweites System zur Erfassung und Veröffentlichung von Umweltdaten in Form des Industrieemissionsportals (IEP) eingeführt. Damit ist die Datenerhebung einheitlich geregelt. Die parallele Anwendung nationaler Vorschriften würde zu Doppelregelungen und unnötigem bürokratischem Aufwand für Unternehmen führen, ohne dass ein Nutzen für Vollzug oder Transparenz erkennbar wäre. Ein Verzicht auf die 11. BImSchV und § 27 BImSchG ist ein konsequenter Schritt zum Abbau unnötiger Bürokratie.

- **Zu § 31 BImSchG - Auskunftspflichten des Betreibers**

Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG sind Emissionsüberwachungsergebnisse im Internet zu veröffentlichen. Diese Regelung sollte einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, insbesondere im Hinblick auf den **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**. § 31 Abs. 5 BImSchG dient der Umsetzung von Art. 24 der IED. Darin wird auf die Einschränkungen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG verwiesen. Diese betreffen unter anderem den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum der deutsche Gesetzgeber diesen Schutz nicht ausdrücklich sicherstellen möchte. Die Regelung zur Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen sollte daher auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß beschränkt werden. Zur Information der Öffentlichkeit reicht es aus, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zugänglich zu machen. Eine Offenlegung sämtlicher technischer Rahmenbedingungen von Messungen ist dagegen weder erforderlich noch im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs geboten.

- **Zu § 62 BImSchG – Ordnungswidrigkeiten**

Die geplante Verschärfung der Bußgeldvorschrift sollte **gestrichen** werden. Sie ist europarechtlich nicht erforderlich und zu unbestimmt. Der neu eingefügte § 62 Abs. 5 erweitert den Rahmen für Bußgelder in bestimmten Fällen. Während gemäß § 62 Abs. 4 des aktuell geltenden BImSchG bisher eine Höchstgrenze von 50.000 Euro für Geldbußen galt, sieht die neue Regelung eine deutliche Erhöhung vor. So ist es nun möglich, in Verfahren gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen (gemäß § 30 OWiG) für spezifische Bußgeldtatbestände eine Geldbuße von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes zu verhängen.

Die IED fordert jedoch die Anwendung einer Geldbuße von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes nur für die schwersten Verstöße gegen das IED-Recht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum alle Tatbestände, auf die der neue § 62 Abs. 5 verweist, tatsächlich diese „schwersten“ Verstöße sein sollen. Angesichts der mangelnden Präzision und Klarheit in der Formulierung wird empfohlen, den betreffenden Absatz ersatzlos zu streichen.

- **Zu § 67 BImSchG – Übergangsregelungen**

Die Übergangsregelung in **§ 67 Abs. 9** BImSchG muss vervollständigt werden. Es muss klargestellt werden, dass bestimmte, durch die neue IED eingeführte Regelungen nicht für BVT-Merkblätter gelten, die bis zum 1. Juli 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zum Beispiel muss klargestellt werden, dass §§ 12a und 52 a BImSchG neu nicht für davon betroffene Industrieanlagen gelten.

- **Zu Anlage 2 i.V.m. § 12 a BImSchG**

Die in dieser Anlage festgelegten Kriterien verunmöglichen die **Anwendung von Abweichungsregelungen**.

Mit den aus Anhang 2 der IED übernommenen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten soll offenbar verhindert werden, Abweichungen missbräuchlich oder gar inflationär zuzulassen. Insofern schaffen sie zwar eine rechtssichere Grundlage für die Genehmigung von Ausnahmen. Aus unserer Sicht sind die inhaltlichen Anforderungen dieser Kriterien – insbesondere die monetäre Bewertung des in den Begriffsbestimmungen nicht definierten „Umweltnutzens“ – durch den Antragsteller schlichtweg nicht leistbar.

Uns ist keine etablierte Methodik bekannt, auf deren Grundlage die Berechnung und Bewertung eines Umweltnutzens durchgeführt werden kann. Würde dennoch solch eine Ermittlung durch den Antragsteller oder einen Dritten durchgeführt, könnte die anschließende Prüfung dessen durch die zuständige Behörde im Falle divergierender Auffassungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Weder der Antragsteller noch die zuständige Behörde, noch ein ggfs. damit befasstes Gericht und auch kein von diesem beauftragter Gutachter könnten auf gemeingültige oder erprobte Maßstäbe oder Methoden zurückgreifen.

Es ist aber bereits heute absehbar, dass Anlagen die unrealistisch niedrigen Emissionsbandbreiten neuer BVT-Schlussfolgerungen selbst mit fortschrittlichster Technik nicht eingehalten werden können. Es wird deshalb in vielen Einzelfällen erforderlich sein, solche Abweichungen oberhalb der Emissionsbandbreiten zu prüfen und zuzulassen. Aus diesem Grund müssen dringend KMU-taugliche, pragmatische Ansätze gefunden werden, um § 12 a in der Vollzugspraxis nicht ins Leere laufen zu lassen.

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV)

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das UMS entstehenden zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen insbes. für KMU so gering wie möglich zu halten!

- **Zu § 3 der 45. BImSchV (Umweltmanagementsystem, Chemikalienverzeichnis)**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 sollte im Hinblick auf den Anlagenbezug des Umweltmanagementsystems klarer gefasst werden:

„Der Betreiber hat ~~für jede Anlage~~ spätestens bis zum 1. Juli 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem mit Anlagenbezug nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzurichten und dauerhaft umzusetzen.“

Mit dieser Formulierung kann der geforderte Bezug zur Anlage im bestehenden Umweltmanagementsystem hergestellt werden, ohne dass ein separates System für jede einzelne IED-Anlage eines Standortes erforderlich ist. So wird die Möglichkeit eingeräumt, übergeordnete Managementsysteme zu nutzen und zusätzlichen Bürokratieaufwand im Unternehmen zu vermeiden.

§ 3 Abs. 4 sollte gestrichen werden. Die sehr detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses gehen weit über die europäischen Vorgaben hinaus und generieren erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand.

Stattdessen sollte zusätzlich eine Vermutungsregelung geschaffen werden. Es soll vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 der 45. BImSchV erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem BImSchG und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen verfügt.

Das europäische Chemikalien- und Arbeitsschutzrecht, das nationale Stoff- und Arbeitsschutzrecht (siehe Schutzziele des § 1 Abs. 1 GefStoffV) und das europäische und nationale Umweltschutzrecht sichern ein hohes Niveau zum Schutz von Gesundheit und Umwelt. Diese Rechtsregime können und müssen daher die Leitlinie für die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis nach der IED bilden.

So ist eine Risikobewertung in Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Gefährdungsbeurteilung) nach § 6 Abs. 1 und 2 GefStoffV im deutschen Recht bereits vorgegeben. Die dafür notwendigen Informationen werden durch das europaweit harmonisierte Sicherheitsdatenblatt geliefert, das Teil der REACH-Verordnung ist. Das Sicherheitsdatenblatt ist notwendiger und ganz wesentlicher Teil der Gefährdungsbeurteilung und des Gefahrstoffverzeichnisses (siehe § 6 Abs. 12 GefStoffV i. V. m.§ 5 GefStoffV).

Im Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II REACH-VO müssen jedoch keine Bestandteile des Stoffes oder Gemisches unter der Berücksichtigungsgrenze nach Anhang I bzw. der Einstufungsgrenze nach Anhang VI der CLP-VO aufgeführt werden. Es ist insbes. KMU nicht zuzumuten, zusätzlichen Analyse-, Dokumentations- und Untersuchungsaufwand hierfür zu betreiben.

- **Zu § 4 der 45. BImSchV (Transformationspläne)**

Die Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen sollte **nur für IED-Anlagen** gelten und nicht für Nicht-IED-Anlagen.

In § 4 sind Betreiber einer Anlage gemäß Nummern 1, 2, 3, 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV pauschal verpflichtet, einen Transformationsplan zu erstellen. In den genannten Nummern der 4. BImSchV sind aber nicht nur IED-Anlagen, sondern auch sonstige Industrieanlagen aufgezählt. Eine Verpflichtung für Nicht-IED-Anlagen zur Erstellung eines Transformationsplans fordert das europäische Recht jedoch nicht.

Bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission nach Art. 27d Abs. 4 IED sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Vorgaben zum Transformationsplan KMU-freundlich gestaltet werden, um keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen. Insbesondere sollte nicht die Ausführungsverordnung zum Transformationsplan im Emissionshandelsbereich (Durchführungsverordnung

(EU) 2023/2441 der Kommission vom 31. Oktober 2023) als Vorbild übernommen werden. Im Rahmen der IED sind deutlich niedrigere Anforderungen an den Transformationsplan zu stellen.

- **Zu § 6 der 45. BImSchV (Messverpflichtung und Datenerhebung)**

In § 6 sollten sich Datenerhebung und Messverpflichtung ausschließlich auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Indikative Umweltleistungsrichtwerte (§ 10), die nicht verpflichtend sind, sollten nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies ginge weit über die Vorgaben der IED-Richtlinie hinaus.

In der Begründung zum BImSchG-Entwurf (zu § 1 Abs. 6h) wurde sachlich richtig ausgeführt: „Da es sich bei Umweltleistungsrichtwerten um Richtwerte handelt, kommt diesen jedoch nur ein indikativer Charakter zu. Dies hat zur Folge, dass die Werte als Ziel in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen sind, ihre Einhaltung selbst jedoch nicht Gegenstand der behördlichen Überwachung ist."

Entsprechend sollte § 6 wie folgt geändert werden:

„Zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 ~~und 2,~~ verpflichtet […]"

- **Zu § 7 der 45. BImSchV (Konformitätsbewertung und Nachweise)**

§ 7 sollte auf IED-Anlagen beschränkt werden. Nur IED-Anlagen sollten zur Erstellung eines Transformationsplan verpflichtet werden und demzufolge haben auch nur diese Anlagen die Konformität des Transformationsplans nachzuweisen. Dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie.

§ 7 Abs. 2 fordert, den Nachweis der Konformität des Umweltmanagementsystems der zuständigen Behörde vorzulegen. Was soll das? Dafür bietet die IED keine Rechtsgrundlage. Gleiches gilt für **§ 7 Abs. 3.**

Beide Anforderungen zur Vorlage der Nachweise bei der Behörde sind deshalb zu **streichen**.

- **Zu § 8 Abs. 2 der 45. BImSchV (Berichts- und Vorlagepflicht)**

Die in § 8 vorgesehene Pflicht zur jährlichen Vorlage eines Fortschrittsberichts über die Erreichung von Umweltzielen bei der zuständigen Behörde geht eindeutig über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und ist deshalb zu **streichen**.

Für Unternehmen, die bereits über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS verfügen, ist diese Anforderung redundant; die Überprüfung der Umweltziele ist bereits Bestandteil der regelmäßigen Audits.

- **Zu § 9 der 45. BImSchV (Umweltleistungsgrenzwerte)**

Umweltleistungsgrenzwerte sollten grundsätzlich nicht in der 45. BImSchV festgelegt werden. Die Festsetzung verbindlicher Grenzwerte gehört systematisch in die jeweiligen spezialgesetzlichen Regelwerke, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der branchenspezifischen BVT-Schlussfolgerungen. Eine Aufnahme generischer Grenzwerte in die 45. BImSchV würde zu Überschneidungen und rechtlicher Unklarheit im Vollzug führen und sollte daher entfallen.

Formulierungsvorschlag für § 9 der 45. BImSchV: „*Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, ~~dass die in dieser Verordnung noch zu regelnden, für die jeweilige Anlagenart aufgeführten Grenzwerte für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser (Umweltleistungsgrenzwerte) nicht überschritten werden~~ dass die für die jeweilige Anlage genehmigungsrechtlich festgelegten Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschritten werden."*

Folglich wäre **Anlage 3** der 45. BImSchV zu **streichen**.

- **Ehemaliger § 11 der 45. BImSchV (Ausnahmereglungen)**

Die bislang in § 11 der 45. BImSchV verankerten Ausnahmeregelungen sind entfallen. Solange jedoch in § 9 nicht ausdrücklich auf „genehmigungsrechtlich festgesetzte Umweltleistungsgrenzwerte" Bezug genommen wird, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, eine entsprechende Ausnahmevorschrift **beizubehalten**.

Darüber hinaus sollten die in der IED vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten vollständig in das deutsche Recht übernommen werden. Die Ausgestaltung muss 1:1 erfolgen, damit sowohl Anlagenbetreibende als auch Genehmigungsbehörden rechtssicher und effizient mit diesen Regelungen arbeiten können.

- **Zu Anlage 2 der 45. BImSchV**

Anlage 2 enthält detaillierte Vorgaben zum Inhalt eines Zertifikates zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 45. BImSchV. Es bedarf jedoch keiner zusätzlichen Bestätigung oder einer Erweiterung der bestehenden Zertifikate durch ein zusätzliches Zertifikat. Das 14001-Zertifikat bzw. der EMAS-Bescheid decken dies bereits ab.

Die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem gemäß IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden. Die Zertifizierer bzw. Umweltgutachter prüfen gegen die Norm ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in diese beiden Systeme integriert werden. Entsprechend stellt der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter einen Nachweis der Konformität mit der Norm bzw. der EMAS-Verordnung aus (siehe auch § 7 der 45. BImSchV). Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV muss nicht zusätzlich ausgewiesen werden.

Anlage 2 ist demzufolge zu **streichen**.

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 6 - 8 der 9. BImSchV (Nachreichen von Unterlagen)**

Ein erhebliches Potenzial zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren liegt in der Konkretisierung von Genehmigungsunterlagen, die im Verfahren nachgereicht werden können.

§ 7 der 9. BImSchV sollte deshalb dahingehend konkretisiert werden, dass Unterlagen im Genehmigungsverfahren nachgereicht werden können, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 1 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung. Gleiches betrifft Unterlagen, die allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffen (z.B. Angaben zu den Anforderungen nach AwSV, Anforderungen für Erlaubnisse nach BetrSichV sowie Brandschutzkonzepte).

In Bezug auf den Teilsicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 9. BImSchV muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 9. BImSchV genügen. Denn eine abschließende Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

In den letzten Jahren haben Umfang und Detailtiefe der im Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen stetig zugenommen, was im umfassenden Unterlagenkatalog in §§ 4 ff. 9. BImSchV deutlich wird. Mit den geforderten Unterlagen wird vom Antragssteller eine Planungstiefe verlangt, die der Ausführungsplanung ähnelt, aber für die Prüfung der Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage nicht relevant ist. Es handelt sich teilweise um Unterlagen, die zwar eine gewisse Umweltrelevanz haben, aber technisch kompliziert, für die Öffentlichkeit nur bedingt nachvollziehbar und in der Erstellung sehr zeitintensiv sind. Antragstellung und Durchführung Genehmigungsverfahrens werden dadurch unnötig kompliziert und langwierig.

§ 7 Abs. 1 Satz 6 lässt es zu, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können.

Folgende Ergänzungen bzw. Streichungen in § 7 Abs. 1 Satz 6 - 8 der 9. BImSchV wären daher sinnvoll:

„(1) (…) 5 Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. 6 Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zur ~~zum Beginn der Errichtung oder der~~ Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. 7 ~~Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist~~. 8 Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird.“

§ 7 Absatz 1 Satz 7 (neu) der novellierten 9. BImSchV ist kontraproduktiv, da die Regelung als abschließend bewertet werden kann. Die Nennung einzelner Beispiele sollte nicht im Gesetz erfolgen, sondern in der Verordnungsbegründung, weshalb dieser Satz wieder gestrichen werden sollte: ~~„Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.“~~

- **Zu § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV (Auslegung von Unterlagen)**

Zur weiteren Verfahrenserleichterung und zur Stärkung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens sollte § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV dahingehend angepasst werden, dass grundsätzlich keine physische Auslegung der Unterlagen mehr erforderlich ist, sondern nur noch eine digitale Auslage.

Etwas anderes gilt nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Satz 5 der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet widerspricht und sich die Behörde für eine physische Offenlage als alternative Beteiligungsart entscheidet. Vorzugswürdig im Sinne der Digitalisierung wäre auch dann eine Auslegung etwa auf digitalen Leseterminals bei der Behörde. Mit dieser Regelung wird § 10 der 9. BImSchV gleichgezogen mit der Novelle des § 10 BImSchG, der eine alternative Form der Veröffentlichung in das Ermessen der Behörde stellt und keine physische Auslegung vorsieht.

Zudem sollte in Satz 10 die Vorgabe gestrichen werden, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen „während der Dienststunden“ möglich sein muss. Diese Voraussetzung ist nicht mehr zeitgemäß.

§ 10 sollte deshalb wie folgt geändert werden:

„(1) 1Bei der Genehmigungsbehörde sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. 2 Darüber hinaus sind, […] 3 Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. 4 Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. 5 Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. […] 8 Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügte UVP-Bericht nach § 4e auszulegen; ~~ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt~~. 9 Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Absatz 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Absatz 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Absatz 3 auszulegen. ~~10 In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Absatz 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.~~ […]“

- **Zu § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV (Erörterungstermin)**

Die Novelle des BImSchG hat im Gegensatz zur Bewertung der Bundesregierung keine „Fakultativ-Stellung des Erörterungstermins“ geregelt. Es ist aber eine rechtlich eindeutige Regelung erforderlich. Daher sollte sowohl im BImSchG als auch in der 9. BImSchV eine Klarstellung erfolgen.

§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV sollte deshalb wie folgt geändert werden:

„(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

…

5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt ~~und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für (geboten hält.~~

~~In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 soll der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt werden. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“~~

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber darin frei, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein Erörterungstermin sollte zukünftig ausschließlich auf Wunsch des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert.

- **Zu § 21 Abs. 2a Nr. 1 b der 9. BImSchV (Wasserrechtliche Erfordernisse)**

§ 21 Abs. 2a Nr. 1b (neu) der 9. BImSchV sollte wieder gestrichen werden.

Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf sind künftig im Genehmigungsbescheid Auflagen bzgl. Indirekteinleitungen und Trinkwassereinzugsgebieten vorzunehmen. Dies wird abgelehnt.

Auflagen zum Schutz des Oberflächenwassers und von Trinkwassereinzugsgebieten wären bei Indirekteinleitungen nicht sachgerecht, da sie in bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse für Direkteinleitungen aus öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen vom Genehmigungsverfahren nicht betroffener Dritter eingreifen würden. Anforderungen an Oberflächengewässer sind in den, vom BImSchG-Verfahren strikt zu trennenden Erlaubnisverfahren nach Wasserrecht (WHG) zu regeln. In den Indirekteinleitergenehmigungsverfahren werden regelmäßig gerade nicht die nach Abwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer geprüft.

Durch diese Doppelregelung würde das BImSchG-Genehmigungsverfahren erheblich verkompliziert, ohne dass einen umweltrelevanten Mehrwert zu generieren. Die bisherige Rechtslage stellt einen ordnungsgemäßen Umgang mit Indirekteinleitungen ausreichend sicher. Sofern weitere rechtliche Erfordernisse bestehen, sollten diese in den einschlägigen wasserrechtlichen Normen geregelt werden.

- **Zu § 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV (Oberflächengewässer)**

Die Ergänzung des Wortes „Oberflächengewässer“ in § 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV sollte wieder gestrichen werden.

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV sind künftig Anforderungen an die Überwachung von Oberflächengewässern im Genehmigungsbescheid zu verankern. Die Überwachung des Oberflächenwassers obliegt jedoch dem Direkteinleiter. Auflagen im Genehmigungsbescheid für Dritte wären nicht zulässig.

Die bisherige Rechtslage stellt einen ordnungsgemäßen Umgang ausreichend sicher. Sofern weitere rechtliche Erfordernisse bestehen, sollten diese in den einschlägigen wasserrechtlichen Normen geregelt werden.

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV

Die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) und § 27 BImSchG sollten ersatzlos gestrichen werden.

Dies wäre ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau durch die Verringerung von Berichtspflichten insbes. für den industriellen Mittelstand. Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind Sinn und Zweck der 11. BImSchV entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt.

Düsseldorf, den 14.08.2025

Zur Branche:

Deutschland ist die stärkste Gießereination in Europa – mehr als 600 Gießereien produzieren mit ca. 70.000 Beschäftigten jährlich ca. 4 Mio. Tonnen Gussteile. Die deutsche Gießerei-Industrie ist eine typisch mittelständisch geprägte Branche, bei der sich mehr als 90 Prozent der Unternehmen als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einordnen lassen. Sie ist einem intensiven nationalen sowie sich verschärfendem internationalen Wettbewerb ausgesetzt.

Mit ihren Produkten leistet die Gießerei-Industrie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Realisierung der Klimaziele. Wind- und Wasserkraftkomponenten, dünnwandiger Guss für Leichtbauanwendungen und unverzichtbare Elemente im Rahmen der Elektromobilität seien beispielhaft genannt. Das hierfür erforderliche Know-how basiert auf in jahrzehntelanger Erfahrung und Kenntnis, aber auch stetiger Weiterentwicklung der Gießereiprozesse, die durch endkonturnahe Herstellung weitere, sonst erforderliche Produktionsschritte substituieren. Viele Unternehmen haben sich auf höchst anspruchsvolle Lösungen spezialisiert und sind technologische Marktführer.